

„Bioenergietonne“ - Alter Wein in neuen Schläuchen

Unter dem Aufmacher "Bioenergietonne" werden vereinzelt Konzepte diskutiert, die darauf hinauslaufen, Bioabfälle gemeinsam mit nassen Restabfällen zu erfassen und über eine Vergärung energetisch zu nutzen. Die Gärückstände könnten getrocknet und verbrannt, die entstehenden Aschen abgelagert werden. Ohne die nassen Abfälle sollte der verbleibende (trockene) Restmüll dann besser sortiert und verwertet werden können. Dem Konzept der "Nass- und Trockenmülltonnen" war allerdings bereits vor 20 Jahren kein Erfolg beschieden. Ob die Vergärung von Nassmüll daran heute etwas ändert, ist fraglich.

Exemplarisch soll einmal die Abschaffung der klassischen Restmülltonne und deren Ersatz durch eine sogenannte "Bioenergietonne" angenommen werden. In diese Tonne soll alles hinein, was nass und feucht ist. Neben den üblichen Bio- und Grünabfällen sollen auch Hygieneabfälle wie Taschentücher, Tampons und Babywindeln sowie nicht sortierbare Abfälle wie Asche, Staubsaugerbeutel, Putzlappen, Kehricht, Einwegspritzen und Tierstreu gemeinsam erfasst werden. Der Inhalt dieser "nassen Wertstofftonne" wird dann zur Biogasgewinnung vergoren und anschließend über eine Separierung und Trocknung zu Ersatzbrennstoff verarbeitet.

Unabhängig von den Kosten und der Energiebilanz eines solchen Verfahrens ist zunächst festzuhalten, dass eine stoffliche Verwertung der entstehenden Gärückstände aufgrund der Vermischung von Bioabfällen mit Restabfällen nicht mehr möglich, mithin eine kombinierte energetisch/stoffliche Verwertung ausgeschlossen und der Weg über die Verbrennung und Deponierung für diese Fraktion vorgegeben ist.

Ohne getrennte Sammlung keine Verwertung

Für die Verwertung von Bio- und Grünabfällen ist die sortenreine getrennte Erfassung eine Grundvoraussetzung. Dies gilt nicht nur aufgrund der gegebenen Rechtsbestimmungen, sondern ist auch im Hinblick auf die Erzeugung qualitativ hochwertiger und marktgängiger Recyclingprodukte (hier Komposte und Gärückstände als Düngemittel) erforderlich.

Abfallhierarchie beachten

Bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen ist auf die Abfallhierarchie der europäischen Abfallrahmenrichtlinie zu verweisen, nach der die stoffliche Verwertung Vorrang vor der thermischen Nutzung hat. Die Richtlinie gilt für Deutschland unmittelbar und wird auch bei der aktuellen Neufassung des nationalen Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) umgesetzt. Danach würde eine kombinierte energetisch/stoffliche Verwertung von getrennt erfassten Bioabfällen auf dem Wege der Vergärung und anschließender stofflicher Verwertung der Gärückstände dem Verwertungsgebot entsprechen. Eine Vergärung mit anschließender Verbrennung der Gärückstände würde dem Verwertungsgebot dagegen nicht entsprechen - und dies sogar unabhängig davon, ob es sich um getrennt erfasste Bioabfälle oder um Inhalte einer "Nassmülltonne" handeln würde. Das Gebot der getrennten Sammlung von Bioabfällen als Voraussetzung ihrer Verwertung ist im Übrigen ebenfalls sowohl in der AbfallRRL (Artikel 22) als auch im Entwurf des künftigen KrWG (§ 11 Abs. 1) verankert.

Qualität gemischter Siedlungsabfälle

Gemischte Siedlungsabfälle, wie die Inhalte einer "Nassmülltonne", sind aufgrund enthaltener Fremdstoffe für die Herstellung von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln ungeeignet. Dies versteht sich eigentlich von selbst. Es muss in diesem Zusammenhang aber dennoch betont werden, um zu verdeutlichen, dass auch eine mechanische Sortierung von Nass- oder Restmüll nicht zu Fraktionen führt, für die eine Gleichwertigkeit mit Bioabfällen aus der getrennten Sammlung angenommen werden kann.

Zudem schließt auch das Düngerecht den Einsatz von Abfällen, die nicht aus einer sortenreinen getrennten Erfassung geeigneter Ausgangsstoffe stammen, grundsätzlich aus (Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV).

Keine Vergütungsfähigkeit nach EEG

Natürlich können Inhalte einer "Bioenergie"- oder "Nassmülltonne" auf dem Wege der Vergärung energetisch genutzt werden. Es handelt sich bei diesen Materialien jedoch nicht um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung.

Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 3 BiomasseV, wonach "gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen sowie ähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen" keine als Biomasse anerkannten Stoffe sind und für die Stromerzeugung aus diesen Stoffen daher keine Vergütungen nach EEG in Anspruch genommen werden können. Dies gilt auch für den Fall von mechanisch aufbereiteten Fraktionen aus Restmüll, für die mitunter eine "Gleichwertigkeit" mit Biomasse aus der getrennten Erfassung von Bioabfällen gefordert wird. Aufbereitete Anteile von Restmüll können nicht die Eigenschaft als Biomasse gewinnen.

Quelle: H&K aktuell 06/10, S.5-6, Dr. Bertram Kehres (BGK e.V)